

1. Genehmigung des letzten öffentlichen Protokolls

Der TOP wurde vertrag.

2. Bauleitplanung; Verbindungs- und Erschließungsweg zum Finkenweg; Städtebauliche Maßnahme und Vorkaufssatzung; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Grundstück Flur-Nr. 755 ist seit ca. 1947 mit einem Wohnhaus bebaut. Dem Grundstück fehlt die geordnete Erschließung. Der faktisch zwischen der Straße Am Heubühl und dem Finkenweg bestehende Fußweg, der auch wohl historisch schon in den 20er Jahren des vorherigen Jahrhunderts bestand, ist rechtlich nicht gesichert. Das Grundstück Flur-Nr. 755 ist derzeit nur behelfsmäßig über ein Notwegerecht über eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 762/2 erreichbar.

Weiterhin wird nach wie vor von der Öffentlichkeit ohne rechtliche Grundlage eine Fußwegverbindung zum Finkenweg über die Grundstücke Flur-Nrn. 762/3, 762, 757, 758 und 755 genutzt.

Die rechtlich ungesicherte und ungünstige Erschließungssituation und Wegenutzung hat wiederholt Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen sowohl mit den Eigentümern des Grundstücks Flur-Nr. 760/2 als auch der Gemeinde gegeben. Ansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen nicht, was aber die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 755 nicht gehindert hat, entsprechende (unberechtigte) Forderungen auf Herstellung einer Erschließung wiederholt zu behaupten.

Um hier dem auch für die Zukunft weiterschwelenden Konflikt zu bereinigen und eine ordentliche und rechtlich nachhaltige Lösung zu erreichen, ist die Herstellung einer rechtlich einheitlichen und durchgehenden Wegeverbindung zwischen der Straße Am Heubühl und dem Finkenweg herzustellen. Die beste Lösung dafür ist der Erwerb der

entsprechenden Grundstücksteilflächen in der nötigen Wegefläche, soweit diese noch nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.

Die Bemühungen der Gemeinde, das aktuell zum Verkauf stehende Grundstück Flur-Nr. 762/2 zu erwerben, um den bestehenden Lückenschluss zu den Grundstücken Flur-Nr. 755, 757 und 760, welche im gemeinsamen Eigentum stehen, sind bislang noch nicht erfolgreich. Das Grundstück wird aktuell auf dem Markt zu einem nach Ansicht der Gemeinde völlig unrealistischem Preis angeboten.

Lösungsansatz:

Als städtebauliche Maßnahme ist eine durchgehende Wegeverbindung zwischen der Straße Am Heubühl und dem Finkenweg herzustellen, welche der Öffentlichkeit als Fußweg zur Verfügung gestellt werden soll. Zugleich ist der Weg rechtlich als Erschließung der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757 und 758 für das dort bestehende Wohnhaus zu sichern.

Dazu bedarf es zum einen des durchgehenden Grundstückserwerbs der benötigten Flächen durch die Gemeinde sowie eines entsprechenden Wegebbaus bzw. Wegebbaus, dessen Widmung als öffentlichem Fußweg und der rechtlichen Sicherung zur Nutzung als Erschließungsweg durch ein dinglich zu sicherndes Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757 und 758.

Um die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, soweit sie noch nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu erwerben, ist der Erlass eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB geboten. Damit kann ein gegen die städtebauliche Zielsetzung erfolgender Weiterverkauf verhindert werden.

Die rechtlich nachhaltige Sicherung einer Erschließung durch Gewährung eines dinglichen Geh- und Fahrrechts zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 755, 757 und 758 sollte davon abhängig gemacht werden, dass deren Eigentümer entweder freiwillig die für die Wegeverbindung nötigen Teilflächen kosten-

frei an die Gemeinde übertragen oder sich an den nötigen Ausbaukosten des Wegs zu Erschließungszwecken angemessen beteiligen.

Diskussionsverlauf:

Herr RA Bohl erklärt, dass das Normenkontrollverfahren abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist somit rechtskräftig. Der VGH hat zu verstehen gegeben, dass es sich unmissverständlich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt.

Beim Verwaltungsgericht Würzburg ist ebenfalls noch ein Verfahren zur Veränderungssperre anhängig. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht noch aus. Während des Ortstermins zu diesem Verfahren hat man unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass auch dieses Verfahren zu Gunsten der Gemeinde ausgehen könnte. Hierfür wird jedoch noch der Ausgang des Verfahrens zum Bebauungsplan abgewartet wird.

Wegen des anstehenden Verkaufs des Wohnhauses ist eine Verkaufsrechtssatzung zu erlassen. Diese basiert auf der städtebaulichen Maßnahme als Grundlage für die Satzung.

Gemeinderätin Frau Verne fragt nach, warum man in diesem Fall eine Vorkaufssatzung erlassen kann, wo es in anderen Bereichen nicht möglich ist.

RA Herr Bohl erklärt die städtebauliche Maßnahme „Widmung des Weges als öffentlichen Fußweg“. In den anderen Bereichen der Gemeinde sind bis dato keine einschlägigen städtebaulichen Gründe ersichtlich.

Gemeinderat Herr Weinig erklärt, dass es richtig und wichtig sei, dieses Wegerecht für die Zukunft abzusichern. Es sei sowohl für die Gemeinde als auch für die Anlieger wichtig. Das hintere Grundstück wird hierdurch auch aufgewertet. Die Verkaufsrechtssatzung ist somit auch im Sinne der Anlieger,

Während der Abstimmung kam es kurzzeitig zu Verwirrung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, da in der Beschlussvorlage die Beschlussvorschläge doppelt aufgeführt waren. Die Beschlüsse wurden der Reihe nach abgestimmt. Der anwesende Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht Herr Bohl konnte bestätigen, dass trotz der doppelten Vorlage alle Beschlüsse korrekt gefasst wurden.

Beschluss:

1. Die Gemeinde beabsichtigt die Durchführung einer städtebaulichen Maßnahme zur Herstellung einer durchgehenden Fußwegeverbindung zwischen der Straße Am Heubühl und dem Finkenweg über das Grundstück Flur-Nr. 762/3 und Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757, 758 und 762/3 gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt (Rotumrandung):



Abstimmungsergebnis:

15 : 1

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseignern der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757, 758 und 762/2 den freihändigen Erwerb der benötigten Flächen zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

14 : 2

Beschluss:

1. Zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme wird folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt das Grundstück Flur-Nr. 762/3 sowie für Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757, 758 und 762/2. Für dieses Gebiet hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld am 11.11.2024 beschlossen, im Wege einer städtebaulichen Maßnahme eine öffentliche Fußwegeverbindung zwischen der Straße Am Heubühl und dem Finkenweg herzustellen, die zugleich der Erschließung der Grundstücke Flur-Nrn. 755, 757 und 758 dienen soll.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 05.11.2024 (Maßstab 1:500), ausgefertigt am 05.11.2024, dargestellt. Die erfassten Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde Grafenrheinfeld steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Grafenheinfeld den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

LAGEPLAN nach § 1 Abs. 2:

3. Bauwesen; Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, Fischrain - Am Erlein; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

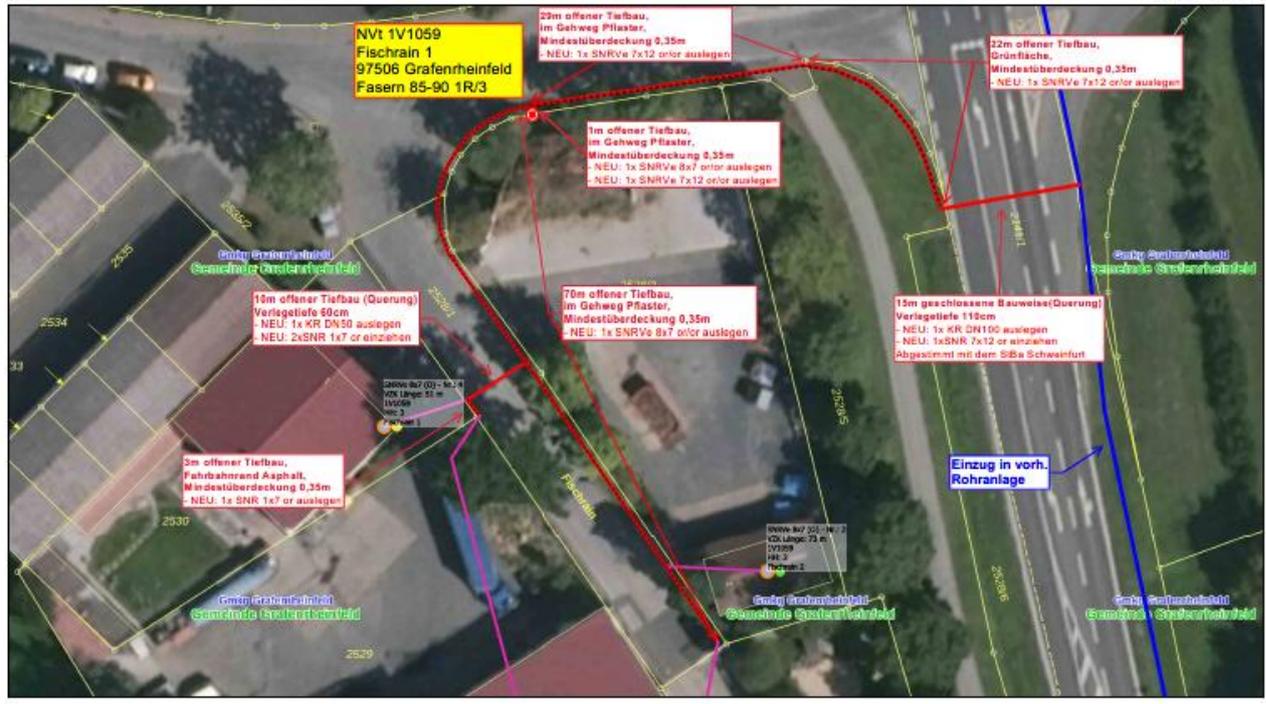
Bei der Telekom wurde die Verlegung einer neuen Glasfaserleitung bzw. ein neuer Glasfaseranschluss beantragt.

Die neue Trasse beginnt am „Fischrain 5“ und wird bis an die Einmündung „Am Erlein“ geführt.

Mit Email vom 30.10.24 stellt die Deutsche Telekom bzw. die Fa. ctdi deshalb den Antrag auf Zustimmung nach dem TKG (Telekommunikationsgesetz). Diese Zustimmung beinhaltet die Erlaubnis der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast für die Grabarbeiten sowie eine Bestätigung, dass es sich bei dem geplanten Verlauf der Grabarbeiten um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

NVT_V1059_09723_001_FTTH_HK_1R/3 - SM209933168

Maßstab 1:350



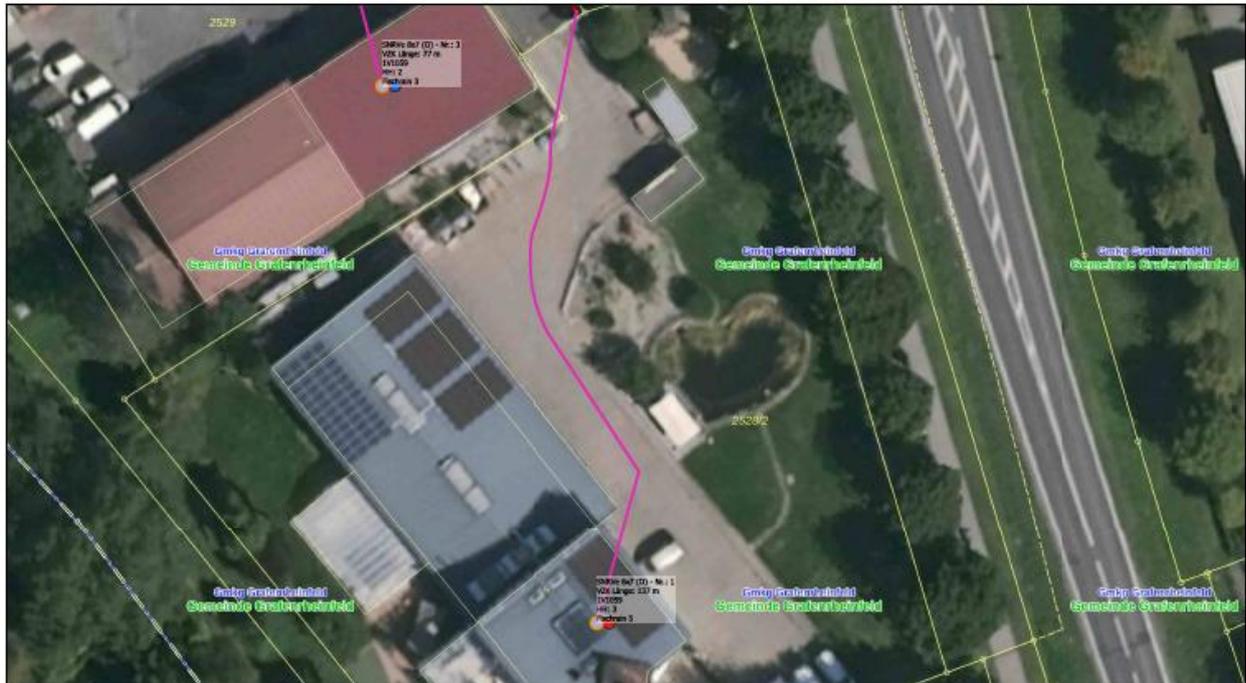
Legende GF - VZK	
● NVt neu	○ RU Bestand
○ Verbandsfarbe	▬ RE Bestand
● Rohrchenfarbe	● Trassenpunkt
— Tiebautrasse	— Einzug
— Hausanschluss	— Externe Rohranlage
— Oberirdisch	

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

NVT_V1059_09723_001_FTTH_HK_1R/3 - SM209933168

Maßstab 1:350



Legende GF - VZK	
● NVT neu	RU Bestand
Verbandsfarbe	RE Bestand
Röhrchenfarbe	● Trassenpunkt
— Tiebautrasse	— Einzug
— Hausanschluss	— Externe Rohranlage
— Oberirdisch	

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 3 / 3

Diskussionsverlauf:

Frau Braun fragt nach, ob Bürger durch die Telekom angeschlossen werden können.

Herr Riegler erklärt, dass es bei dem Antrag ausschließlich um den Ausbau geht.

Beschluss:

Dem Antrag der Telekom Deutschland GmbH bzw. ctdi auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer unterirdischen Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, „Fischrain 5“ bis an die Einmündung „Am Erlein“, wird zugestimmt. Es wird bestätigt, dass es sich bei diesem bereits bebauten Areal um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0

4. Bauwesen; Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, Gewerbegebiet Süd; Beratung und Beschlussfassung

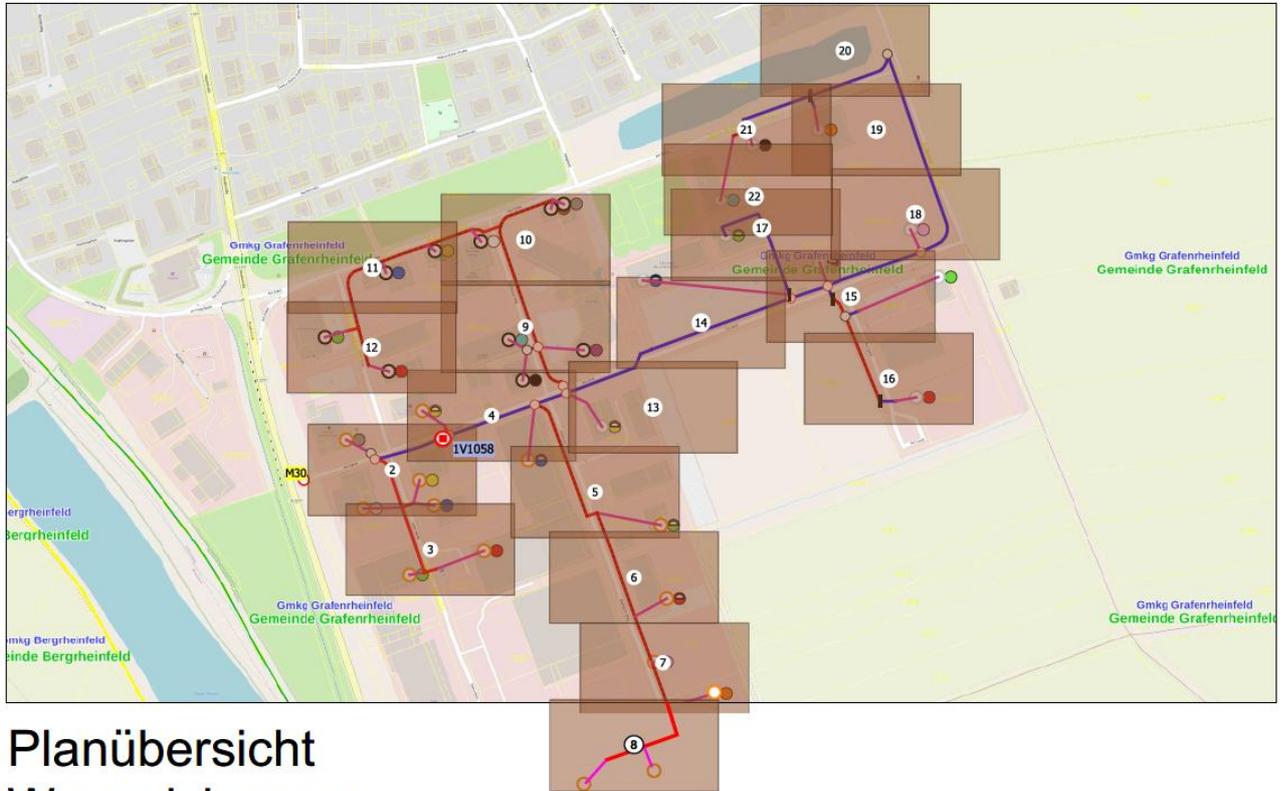
Sachverhalt:

Bei der Telekom wurde die Verlegung einer neuen Glasfaserleitung bzw. ein neuer Glasfaseranschluss beantragt.

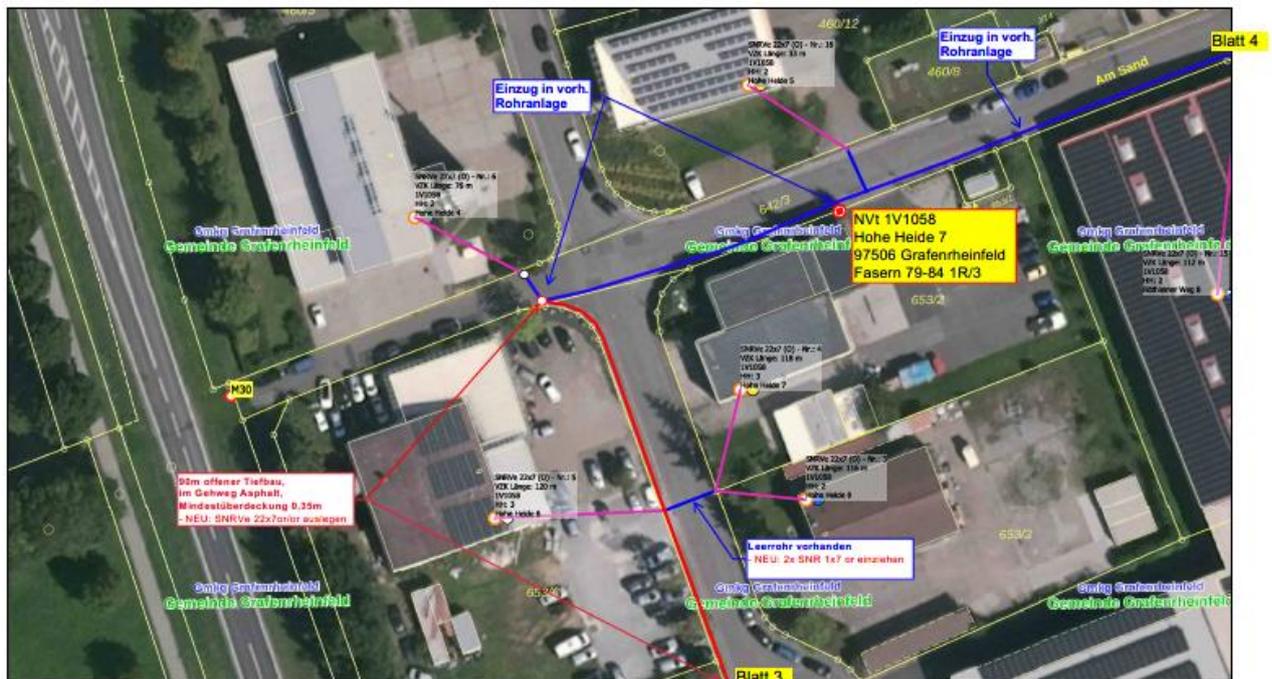
Die neue Trasse verläuft im „Gewerbegebiet Süd“.

Mit Email vom 30.10.24 stellt die Deutsche Telekom bzw. die Fa. ctdi deshalb den Antrag auf Zustimmung nach dem TKG (Telekommunikationsgesetz). Diese Zustimmung beinhaltet die Erlaubnis der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast für die Grabarbeiten sowie eine Bestätigung, dass es sich bei dem geplanten Verlauf der Grabarbeiten um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Planungsgebiet:



Planübersicht
Wegesicherung

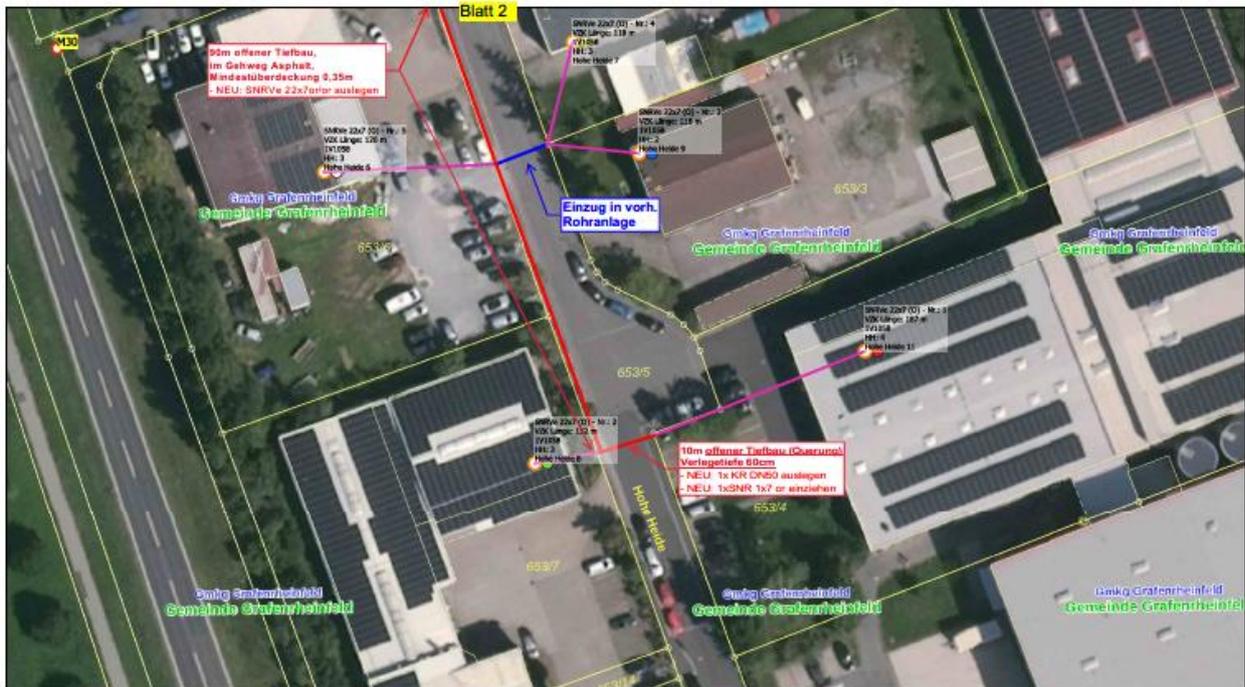


Legende GF - VZK

● Nvt neu	○ RU Bestand	— Tiebautrasse
● Verbandsfarbe	— RE Bestand	— Einzug
● Röhrenfarbe	● Trassenpunkt	— Hausanschluss
		— Externe Rohranlage
		■ Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung: 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

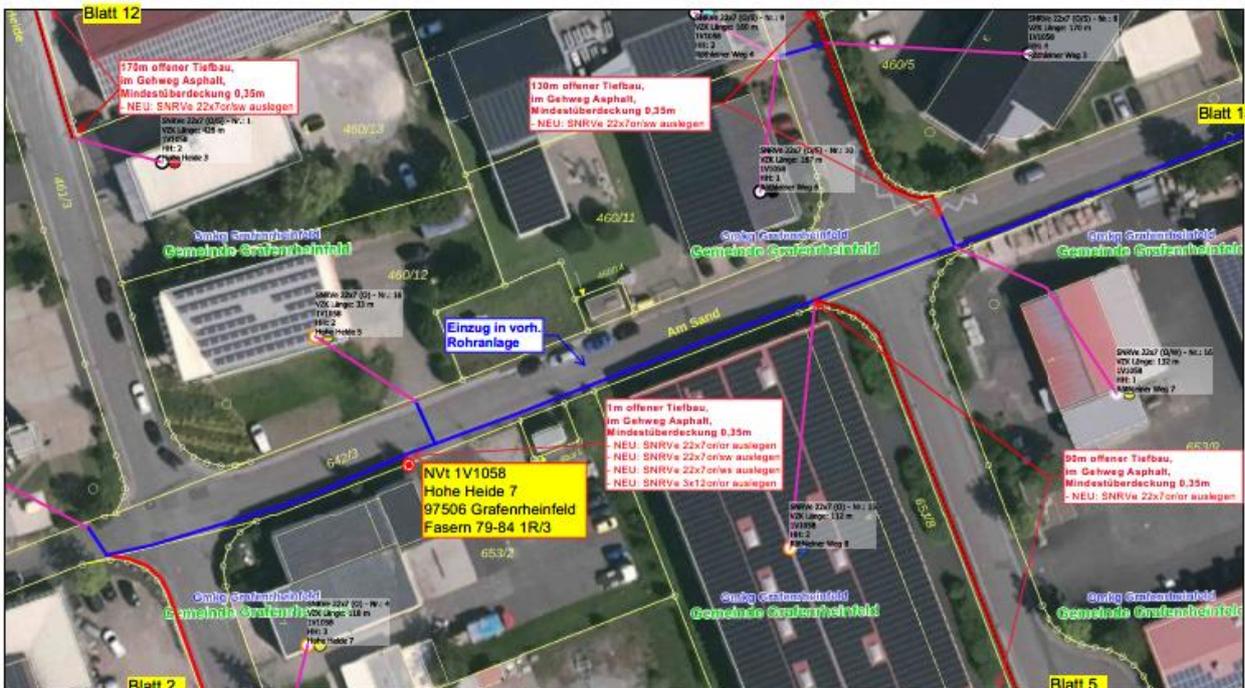


Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt
	Tiebaustrasse		Einzug
	Hausanschluss		Externe Rohranlage
	Oberirdisch		

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung
sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt
	Tiebaustrasse		Einzug
	Hausanschluss		Externe Rohranlage
	Oberirdisch		

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung
sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

NVT_V1058_09723_001_FTTH_HK_1R/3 - SM 209933318

Maßstab 1:500



Legende GF - VZK	
● NVT neu	 RU Bestand
 Verbandsfarbe	 RE Bestand
● Röhrenfarbe	● Trassenpunkt
— Tiebautrasse	— Einzug
— Hausanschluss	— Externe Rohranlage
— Oberirdisch	

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 5 / 22



Legende GF - VZK	
● NVT neu	 RU Bestand
 Verbandsfarbe	 RE Bestand
● Röhrenfarbe	● Trassenpunkt
— Tiebautrasse	— Einzug
— Hausanschluss	— Externe Rohranlage
— Oberirdisch	

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 6 / 22



- Legende GF - VZK**
- NVt neu
 - Verbandsfarbe
 - Rohrchenfarbe
 - RU Bestand
 - RE Bestand
 - Trassenpunkt

- Tiebaustrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
Verlettiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 7 / 22



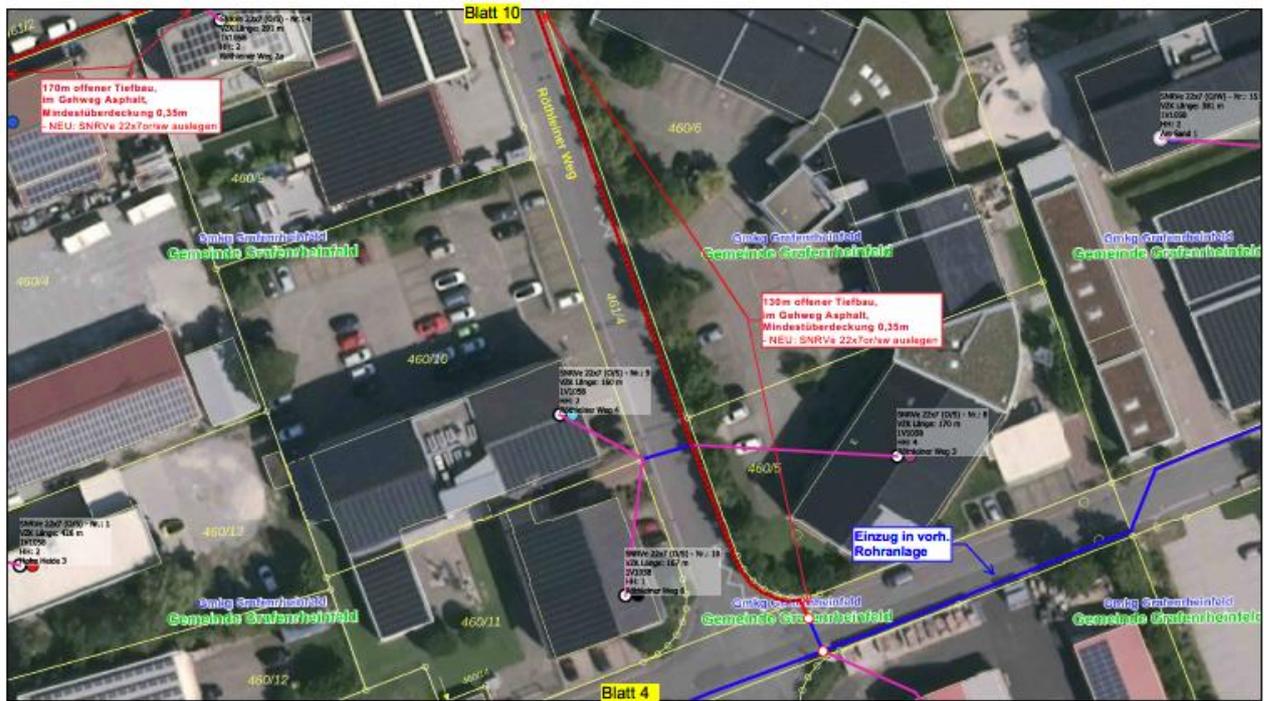
- Legende GF - VZK**
- NVt neu
 - Verbandsfarbe
 - Rohrchenfarbe
 - RU Bestand
 - RE Bestand
 - Trassenpunkt

- Tiebaustrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
Verlettiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung : 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 8 / 22

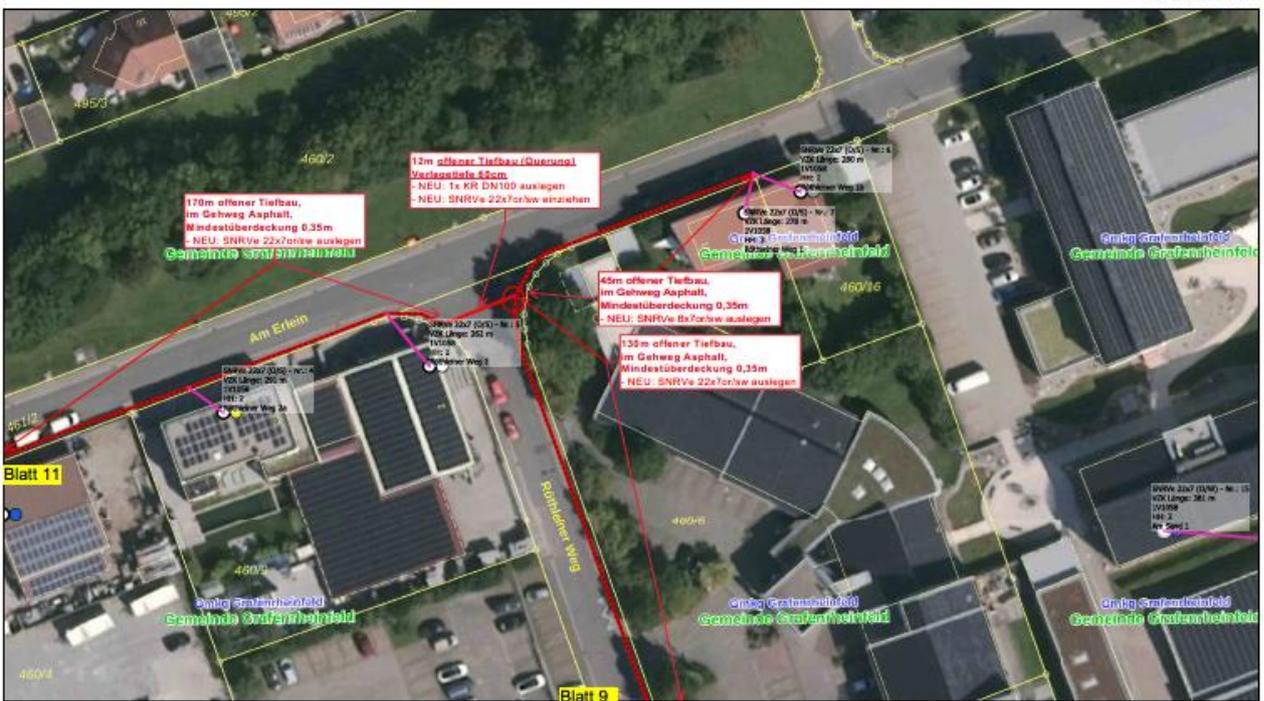


- Legende GF - VZK**
- NVt neu
 - RU Bestand
 - Verbandsfarbe
 - Röhrenfarbe
 - Trassenpunkt
 - RE Bestand
 - Trassenpunkt
 - Oberirdisch

- Tiefbautrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRre 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

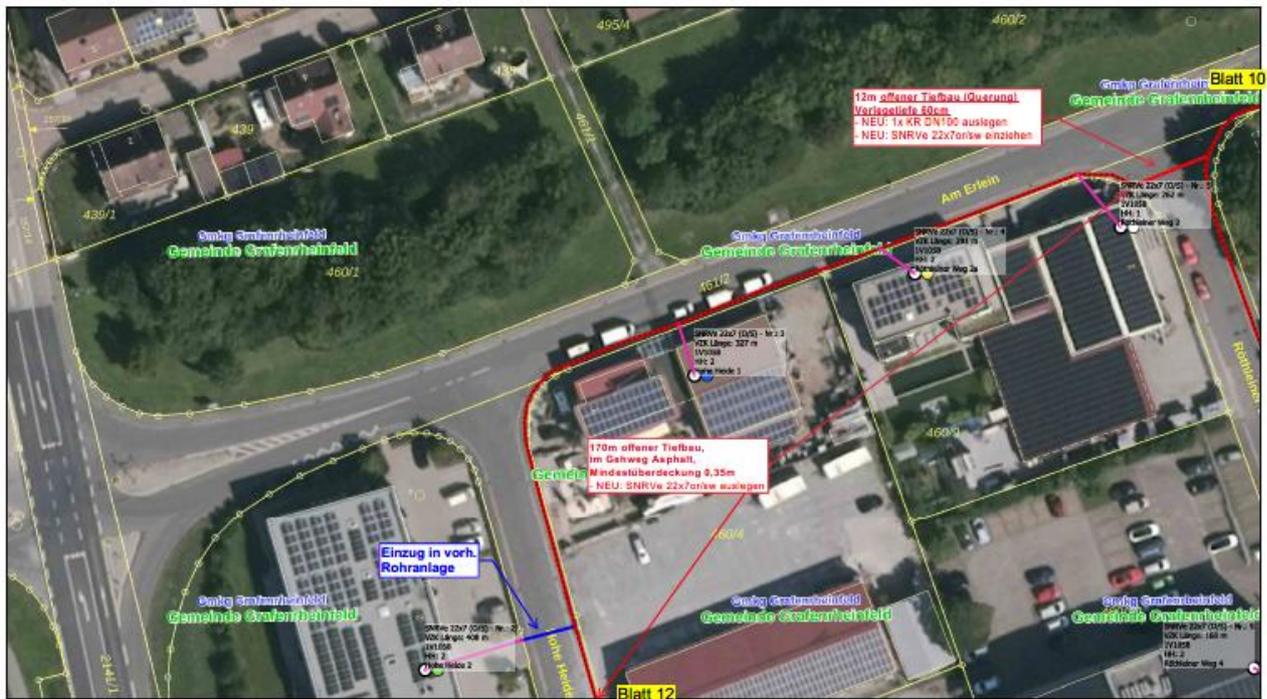


- Legende GF - VZK**
- NVt neu
 - RU Bestand
 - Verbandsfarbe
 - Röhrenfarbe
 - Trassenpunkt
 - RE Bestand
 - Trassenpunkt
 - Oberirdisch

- Tiefbautrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRre 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



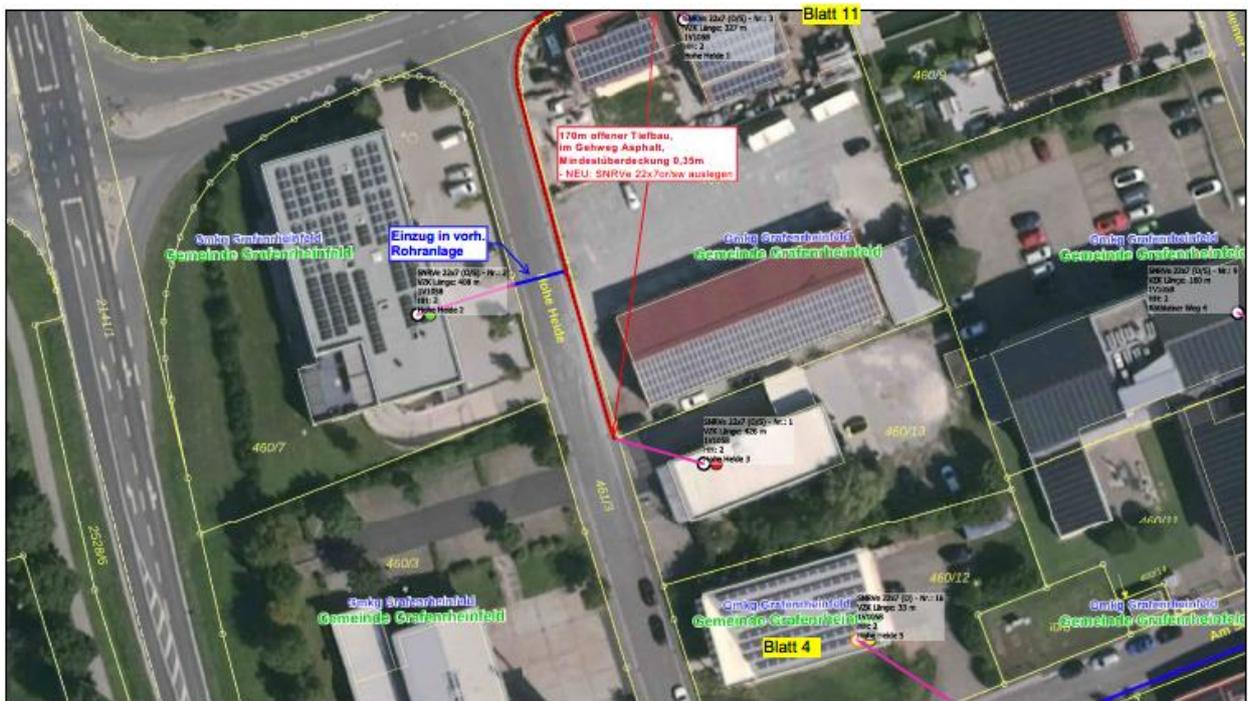
Legende GF - VZK

NVt neu	RU Bestand	Tiefbautrasse
Verbandsfarbe	RE Bestand	Einzug
Röhrenfarbe	Trassenpunkt	Hausanschluss
	Oberirdisch	Externe Rohranlage

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 11 / 22



Legende GF - VZK

NVt neu	RU Bestand	Tiefbautrasse
Verbandsfarbe	RE Bestand	Einzug
Röhrenfarbe	Trassenpunkt	Hausanschluss
	Oberirdisch	Externe Rohranlage

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 12 / 22



Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt

Regelbauweise

	Tiebaustrasse
	Einzug
	Hausanschluss
	Externe Rohranlage
	Oberirdisch

ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt

Regelbauweise

	Tiebaustrasse
	Einzug
	Hausanschluss
	Externe Rohranlage
	Oberirdisch

ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

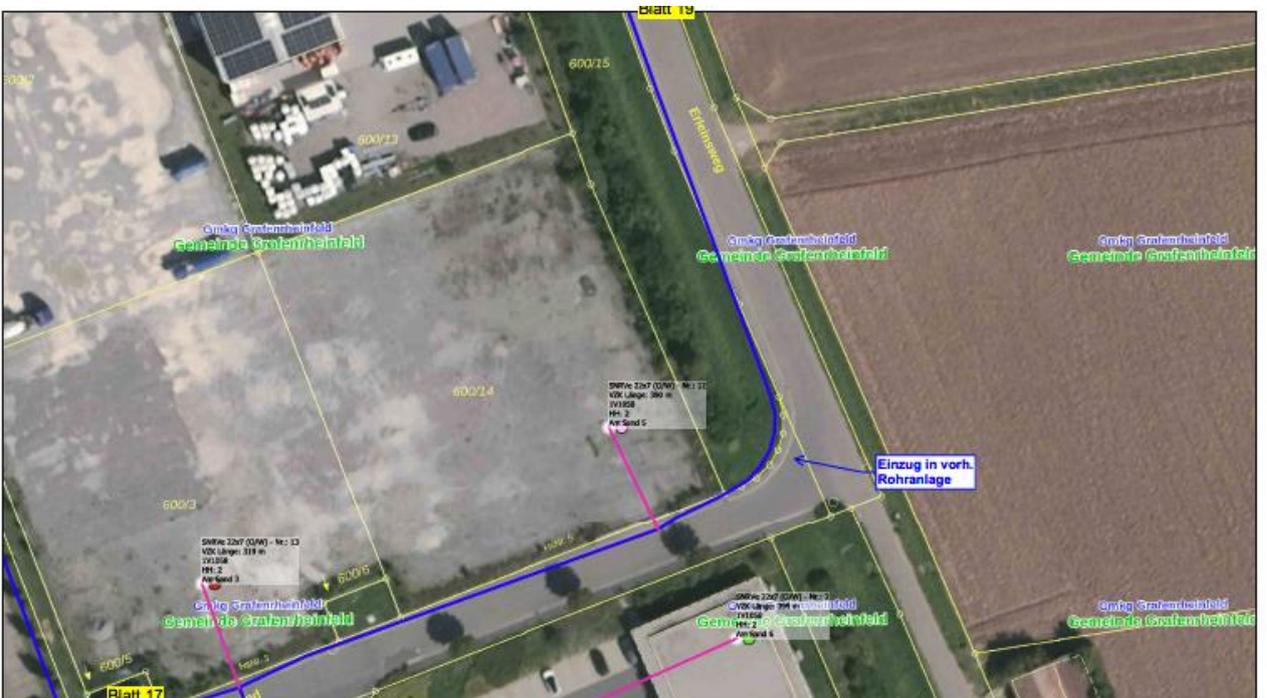


Legende GF - VZK

NVt neu	RU Bestand	Tiebaustrasse
Verbandsfarbe	RE Bestand	Einzug
Röhrenfarbe	Trassenpunkt	Hausanschluss
		Externe Rohranlage
		Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung
 sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
 mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

NVt neu	RU Bestand	Tiebaustrasse
Verbandsfarbe	RE Bestand	Einzug
Röhrenfarbe	Trassenpunkt	Hausanschluss
		Externe Rohranlage
		Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung
 sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
 mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

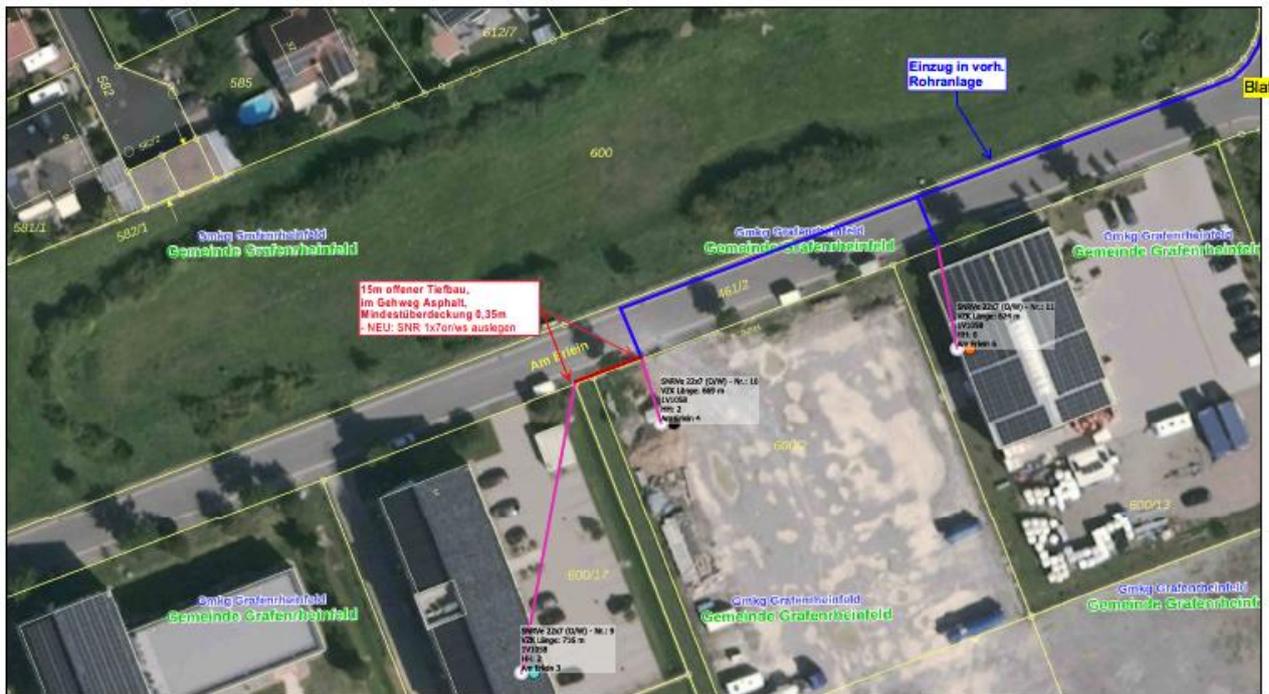
	NVt neu		RU Bestand		Tiebaustrasse
	Verbandsfarbe		RE Bestand		Einzug
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt		Hausanschluss
					Externe Rohranlage
					Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Blatt: 19 / 22





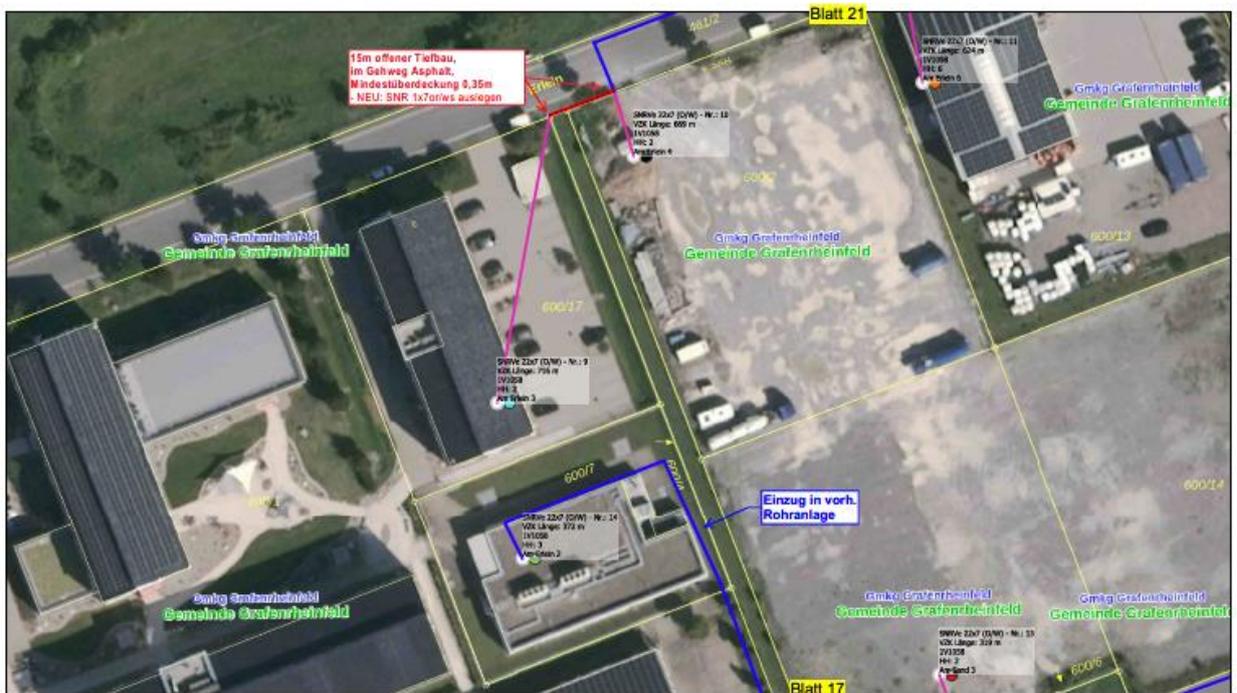
Legende GF - VZK

- NVt neu
- RU Bestand
- Verbandsfarbe
- Röhrenfarbe
- Trassenpunkt
- RE Bestand
- Oberirdisch

- Tiebautrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung
 sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
 mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

- NVt neu
- RU Bestand
- Verbandsfarbe
- Röhrenfarbe
- Trassenpunkt
- RE Bestand
- Oberirdisch

- Tiebautrasse
- Einzug
- Hausanschluss
- Externe Rohranlage
- Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung
 sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
 mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Telekom Deutschland GmbH bzw. ctdi auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer unterirdischen Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, „Gewerbegebiet Süd“, wird zugestimmt. Es wird bestätigt, dass es sich bei diesem bereits bebauten Areal um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0

5. Bauwesen; Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, An der Haak 9 - An der Lehmgrube 9; Beratung und Beschlussfassung

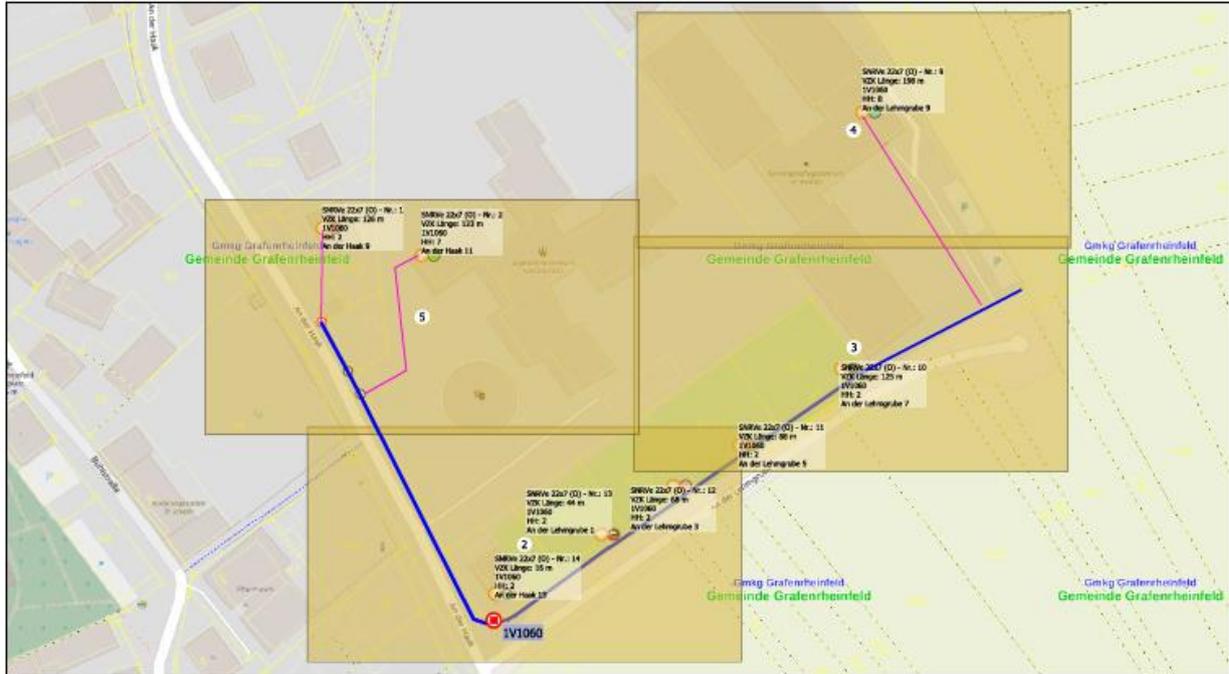
Sachverhalt:

Bei der Telekom wurde die Verlegung einer neuen Glasfaserleitung bzw. ein neuer Glasfaseranschluss beantragt.

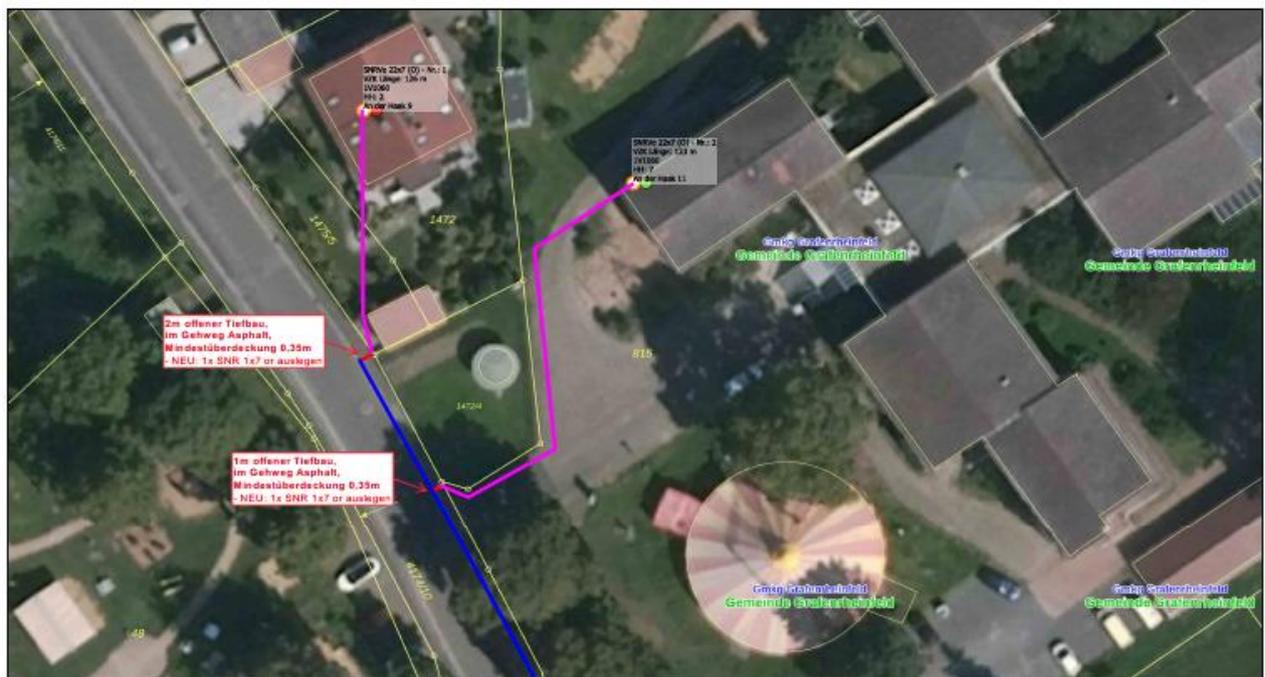
Die neue Trasse beginnt bei „An der Haak 9“ und wird bis an „An der Lehmgrube 9“ geführt.

Mit Email vom 30.10.24 stellt die Deutsche Telekom bzw. die Fa. ctdi deshalb den Antrag auf Zustimmung nach dem TKG (Telekommunikationsgesetz). Diese Zustimmung beinhaltet die Erlaubnis der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast für die Grabarbeiten sowie eine Bestätigung, dass es sich bei dem geplanten Verlauf der Grabarbeiten um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Planungsgebiet:



**Planübersicht
Wegesicherung**



Legende GF - VZK

	NVt neu		Tiefbaustrasse
	RU Bestand		Einzug
	Verbandsfarbe		Hausanschluss
	Röhrchenfarbe		Externe Rohranlage
	Trassenpunkt		Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung
 sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort
 mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung: 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK

	NVt neu		RU Bestand
	Verbandsfarbe		RE Bestand
	Röhrchenfarbe		Trassenpunkt

Regelbauweise
Verlegetiefe: 45cm;
Mindestüberdeckung: 35cm;
Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.



Legende GF - VZK	
● NVT neu	 RU Bestand
 Verbandsfarbe	 RE Bestand
● Röhrenfarbe	● Trassenpunkt

— Tiebautrasse
— Einzug
— Hausanschluss
— Externe Rohranlage
— Oberirdisch

Regelbauweise
 Verlegetiefe: 45cm;
 Mindestüberdeckung : 35cm;
 Abweichende Mindestüberdeckung sind im Plan vermerkt.

Ins Gebäude wird ein SNRe 1x7 verlegt.
 Die Hausanschlussstrasse muss vor Ort mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag der Telekom Deutschland GmbH bzw. ctdi auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer unterirdischen Baumaßnahme in Grafenrheinfeld, „An der Haak 9“ bis an „An der Lehmgrube 9“, wird zugestimmt. Es wird bestätigt, dass es sich bei diesem bereits bebauten Areal um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0

6. Verschiedenes

Sachverhalt:

Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters:

Sammlungsergebnis Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge:

Ergebnis: 971,27 EUR

Amtsvogtei Parkplatz wächst der Wein. Putz blätterte ab.

Feuerwehrhaus sieht schlimm aus.

Frau Verne regt an, den Innenbereich zu begutachten um weitere Vorkaufssatzungen zu erlassen.

Der erste Bürgermeister erklärt, dass in den vergangenen Sitzungen ausführlich dieses Thema vorgestellt und diskutiert wurde.

Frau Verne verliest eine Nachricht, da Herr Weidinger als Direktkandidat der Partei Bündnis 90/Die Grünen zur Bundestagswahl nominiert wurde. Frau Verne beglückwünscht Herrn Weidinger und freut sich auf ein spannendes Wahljahr 2025.

Herr Kaspar fragt nach der Stellplatzsituation Schweinfurter Straße.

Herr Haagen fragt, ob sich die Gemeinde mit dem Thema Callheinz beschäftigt hat.

Herr Kupczyk erklärt, dass es für Orte zur Verfügung steht, die nicht ausreichend am ÖPNV angebunden sind. Jedoch nicht für eine Gemeinde wie Grafenrheinfeld.

Um 20:02 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.